

Disziplinarreglement Berufsfachschule

In Ergänzung zur Hausordnung der **modeco** regelt dieses Reglement den Schulbesuch bzw. die Absenzen an der **modeco**. Im Sinne einer besseren Leserlichkeit wird generell die weibliche Form verwendet.

1. Der Besuch des Unterrichts ist obligatorisch und hat regelmässig, lückenlos und pünktlich zu erfolgen. Die Lernenden sind verpflichtet, an den Exkursionen und den obligatorischen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen.
2. Schulversäumnisse müssen durch die Lehrpersonen bis Ende des jeweiligen Berufsschultages in der Schulmanagement Software (All4Schools) eingetragen werden. Es ist jede Lektion einzeln einzutragen.

Die Lernende ist zudem verpflichtet, selbständig die erforderlichen Informationen einzuholen, um den versäumten Schulstoff nachzuholen (Unterrichtsstoff, Hausaufgaben, Unterlagen und Prüfungen etc.).

3. Die Berufsbildnerin hat Zugang zur Software und ist verpflichtet, die Absenzen regelmässig zu kontrollieren. Bei übermässigen Absenzen schliessen sich die Berufsbildnerin und die Abteilungsleitung zusammen. Die Abteilungsleitung entscheidet über Massnahmen.
4. Für voraussehbare Absenzen ist bei der Abteilungsleitung rechtzeitig, spätestens 14 Tage im Voraus, schriftlich ein Gesuch um Dispensation einzureichen. Nach der Bewilligung des Gesuches hat die Lernende die Lehrpersonen, deren Unterricht sie versäumen wird, zu orientieren.

Von der Abteilungsleitung bewilligte Dispensationen gelten als Absenz und müssen im entsprechenden Schulmanagement System eingetragen werden.

Gesuche um Ferienverlängerung werden, zwingende Ausnahmen vorbehalten, nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses bewilligt. Was als zwingend anerkannt ist, bestimmt die Direktion.

5. Als Absenzen gelten:
 - Unfälle, Krankheiten (ab dem 3. Tag ist ein Arztzeugnis erforderlich. Dieses ist umgehend und unaufgefordert dem Schulsekretariat zuzustellen.) Die **modeco** ist berechtigt, eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt zu veranlassen.
 - Schnuppertage
 - Vorstellungsgespräche
 - Allgemein anerkannte hohe Feiertage anderer religiöser Kulturen.
 - Ausserschulische Jugendarbeit

Medizinische Konsultationen (Arzt, Zahnarzt, Besuch von Therapien etc.) sind in die Arbeits- oder Freizeit zu legen. Wo nicht anders möglich, sind sie auf eine schulische Randzeit zu legen.

6. Die Lehrpersonen nehmen bei angehäuften Absenzen oder Unregelmässigkeiten unmittelbar Kontakt mit der Berufsbildnerin auf. Sind Massnahmen notwendig, wird die Abteilungsleitung informiert.
7. Bei übermässigen Absenzen können folgende disziplinarische Massnahmen getroffen werden:
 1. Durch die Lehrperson:
 - Wegweisung aus der Unterrichtsstunde,
 - zeitweiliges Einziehen von Gegenständen während des Unterrichts;
 2. Durch die Abteilungsleitung:
 - erste mündliche Ermahnung der Betroffenen,
 - Meldung an den Lehrbetrieb und die gesetzliche Vertretung;
 3. Durch die Abteilungsleitung:
 - erster schriftlicher Verweis mit Kostenfolgen von Fr. 180.--,
 - Meldung an den Lehrbetrieb, die gesetzliche Vertretung und das Mittelschul- und Berufsbildungsamt;
 4. Durch die Abteilungsleitung:
 - zweiter schriftlicher Verweis mit Kostenfolgen von Fr. 260.--,
 - Meldung an den Lehrbetrieb, die gesetzliche Vertretung und das Mittelschul- und Berufsbildungsamt;
 5. Durch die Direktion:
 - ab dem dritten schriftlichen Verweis mit Kostenfolgen von Fr. 500.--,
 - Antrag auf Ausschluss aus der Schule bei der zuständigen Stelle.
8. Die **modeco** behält sich vor, Absenzen im Zeugnis einzutragen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Disziplinarreglements Berufsbildung / Berufsvorbereitungsjahr der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom 5. März 2015.